

## Versorgung mit Einlagen und orthopädischen Schuhen

Sie benötigen Einlagen, orthopädische Schuhe oder orthopädische Zurichtungen an ihrem konfektionierten Schuh? Gesetzlich Versicherte haben Anspruch auf orthopädische Hilfsmittel, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern, einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder eine Behinderung auszugleichen. Voraussetzung ist das Vorliegen einer Verordnung durch Ihren Arzt.

Der Gesetzgeber fordert, dass eine Versorgung nur durch Vertragspartner der Krankenkasse erfolgt. Das Dienstleistungsunternehmen spectrumK hat deshalb für viele Krankenkassen gemeinsam Verträge mit Anbietern abgeschlossen. Das reduziert Bürokratie bei den Krankenkassen und ermöglicht günstige Preise. Beides nützt auch den Versicherten.

## Wer versorgt Sie?

Wir haben mit einer Vielzahl von Hilfsmittelanbietern Verträge geschlossen. Unser Ziel ist es dabei, dass Sie gute Qualität bekommen.

Zu unseren Vertragspartnern zählen Orthopädienschuhtechniker, Orthopädietechniker, Sanitätshäuser und Apotheken. Durch unser bundesweit flächendeckendes Netz an Vertragspartnern bieten wir Ihnen eine wohnortnahe Versorgung. Kontinuierlich treten weitere qualifizierte Anbieter unseren Verträgen bei.

Sie entscheiden, von welchem dieser Vertragspartner Sie versorgt werden möchten.

## Wir helfen Ihnen bei der Vertragspartnersuche!

Auf unserer [\[Internetseite Hilfsmittel\]](#) finden Sie unter „Der Weg zu Ihrem Hilfsmittel“ eine Suchmaschine nach allen für Ihre Versorgung zugelassenen Vertragspartnern.

Alle unsere Vertragspartner sind für die Versorgung im Bereich der orthopädischen Hilfsmittel fachlich qualifiziert. Darüber hinaus sind die Vertragspartner verpflichtet nur Hilfsmittel abzugeben, die die gesetzlich vorgeschriebenen Qualitätsstandards erfüllen. Dadurch wird die qualitätsgesicherte Versorgung gewährleistet. Beides prüfen wir regelmäßig.

## Was umfasst die Versorgung durch Ihre Krankenkasse?

Die Versorgung mit Einlagen und orthopädischen Schuhen sowie die orthopädische Zurichtung am konfektionierten Schuh:

- Der Hilfsmittelanbieter ist verpflichtet, zu Beginn jeder Versorgung **eine individuelle Messung** durchzuführen, um die Wahl des für Sie richtigen Hilfsmittels mit Ihnen zu treffen.
- Der Hilfsmittelanbieter ist verpflichtet, Sie **umfassend zu beraten** und über alle **Schritte im Versorgungsprozess zu informieren**. Die Beratung umfasst u.a. auch die Information zu Eigenschaften und Wirkungsweise des Hilfsmittels. Fragen Sie nach!
- Sie haben Anspruch auf eine **aufzahlungsfreie Versorgung!** Unser Vertragspartner ist verpflichtet, Sie über das Angebotsspektrum der aufzahlungsfreien Produkte zu informieren und zu beraten. Er bietet Ihnen eine

Auswahl an aufzahlungsfreien Produkten an, die für Ihre Versorgungssituation geeignet und medizinisch notwendig sind und für die Ihnen keine Mehrkosten berechnet werden. Nur wenn Sie sich dennoch für ein Produkt entscheiden, das über das medizinisch Notwendige hinausgeht, müssen Sie die hierdurch entstehenden Mehrkosten tragen.

- Der Hilfsmittelanbieter ist verpflichtet, **Sie in den Gebrauch des Hilfsmittels einzuweisen!** Sofern Sie Unterstützung bei der Anwendung benötigen, werden auch Ihre Hilfspersonen entsprechend eingewiesen. Sprechen Sie Ihren versorgenden Betrieb an.
- **Ihr Hilfsmittel muss angepasst oder nachjustiert werden?** Diese Leistungen sind **Teil der Versorgung!** Ihr Hilfsmittelanbieter ist verpflichtet, diese in den geltenden gesetzlichen Gewährleistungsfristen ohne Aufpreis durchzuführen. Dies gilt auch für Reparaturen.
- Sie haben **Anspruch auf Überprüfung** des Hilfsmittels hinsichtlich **Passgenauigkeit und Sitz**. Nutzen Sie das Angebot Ihres Hilfsmittelanbieters, das Hilfsmittel auf Passgenauigkeit und Sitz zu kontrollieren, damit das Hilfsmittel seine Wirkung entfalten kann.

## Was kostet die Versorgung?

Die Versorgung ist für Sie grundsätzlich aufzahlungsfrei. **Ihr Hilfsmittelanbieter rechnet die Versorgung direkt mit der Krankenkasse ab.** Damit sind auch die Serviceleistungen abgedeckt.

Sie leisten lediglich die **gesetzlich vorgeschriebene Zuzahlung**. Diese beträgt 10% der anfallenden Kosten, mindestens 5,00 €, maximal 10,00 €. Wir übernehmen die Zuzahlung, wenn eine Befreiung vorliegt.

**Mehrkosten**, die aufgrund Ihres Wunsches nach einer Versorgung über das medizinisch Notwendige hinaus anfallen, fallen nicht unter die Befreiung. Diese müssen Sie direkt mit dem Hilfsmittelanbieter abrechnen.

Für Hilfsmittel, die gleichzeitig auch Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens beinhalten wie z.B. orthopädische Schuhe, tragen Sie einen **Eigenanteil**. Dieser beläuft sich bei orthopädischen Straßenschuhen für Erwachsene auf 76,00 €, für Kinder liegt der Eigenanteil bei 45,00 €. Den Eigenanteil rechnen Sie direkt mit Ihrem versorgenden Betrieb ab.